

4. Bedenken gegen:

Täuschung oder Irreführung - DIN 52 210.4 im Wettbewerb
Fragwürdige Empfehlungen - Lärche/Stroh im Wettbewerb
Imprägnierung und Lobbyverbände
Rote Karte für die RAL-Gütegemeinschaft
Rote Karte dem Holzschutzverband

4. Thema: fragwürdige Behauptungen im Wettbewerb - Imprägnierung

a.) Täuschung oder bewußte Irreführung ... Luftschalldämmung nach DIN 52 210.4

Ein unglaublicher Fall hatte sich zugetragen. Eine Straßenbauverwaltung aus Rheinland-Pfalz schreibt im Juni 2015 Holz-Lärmschutzwände mit problembehafteten und beanstandungsfähiger „horizontaler Lamellenstruktur“ aus. Unsere Intervention hatte Erfolg, die Holzbaukonstruktion wurde geändert, der Submissionstermin verschoben und „neu ausgeschrieben“.

Das bewertete Schalldämm-Maß nach DIN 52 210.4 sollte 34 dB betragen, nach ZTV-Lsw06 ist die Vorgabe 24 dB. Wir haben das Amt darauf hingewiesen und müssen nun nach eingehender Prüfung feststellen: die DIN 52 210.4 bezieht sich auf die Ermittlung von Angaben (nach Einzelfrequenzen) für den Wohnungsbau (innen) für Luft- und Trittschalldämmung und hat mit Lärmschutz nichts zu tun. Diese Norm wurde nach Auskunft des BEUTH-Verlages im Januar 1997 zurückgezogen und hat jegliche Gültigkeit verloren. Die historischen Angaben des BEUTH-Verlages liegen als PDF-Dokument vor.

Diese dubiose, nicht existente DIN-Norm hat also keinen Wert, wird aber von einem Anbieter im Internet immer noch als „aktuell“ angepriesen und veröffentlicht. Hier hatte also der Planer von einem Hersteller „abgeschrieben“ und dem Amt als eigene Leistung „verkauft“.... dem Amt ist das nicht aufgefallen – und produziert so erhebliche Mehrkosten zu Lasten des Steuerzahlers...

Auf diesem Wege fordere ich den mir persönlich bekannten Anbieter auf, diesen ungültigen Normhinweis zu Gunsten seriöser Angaben zu löschen – hallo HWF ich warte darauf....

Es bleibt dabei: die Luftschalldämmung muß nach ZTV-Lsw06 24 dB betragen, dabei werden Frequenzen von 125 Hz bis 5000 Hz - zusammengefasst und in einem Mittelwert angegeben. Diese heute allein gültige DIN EN Norm ist maßgeblich und wird in Prüfzeugnisse grafisch und in Tabellen aufgeführt. Wir hatten bereits in unserem Anschreiben an das Amt die vorgesehene 18 mm Nut- und Federschalung mit 34 dB bewertetes Schalldämm-Maß in Frage gestellt.

Wie ein Amt auf derartigen Wettbewerbs-Schwindel hereinfliegen kann - ist schlichtweg unbegreiflich.

b.) ... irre Empfehlungen eines Lärmschutzwand-Herstellers - hier: Stand 01.06.2012

Im Wettbewerb wurde ich seit 2006 als Systemeigner mehrfach konkret und direkt in diversen Details benachteiligt, denn in bestimmten Objekten wurden immer wieder Empfehlungen eines bestimmten Herstellers von Bauherrn übernommen - sei es als Lärche/Stroh Version mit "zu erwartenden 80 Jahre Standsicherheit"... oder in sonstigen diversen Punkten. Nach meiner Intervention wurde die Aussage 80 Jahre in "mindestens 40 Jahre" Dauerhaftigkeit verändert.

Auf Grund meiner massiven Beschwerde im Mai 2011 bei einem Bauherrn mit dem Tenor: der Hersteller kann bei einer Lärchenwand (Resistenzklasse 3) nicht mindestens 40 Jahre Dauerhaftigkeit prognostizieren, strengte der Hersteller vor einem Landgericht in BaWü eine Unterlassungsklage gegen mich an - die letztlich in einen Vergleich mündete: mir ist untersagt (in meiner Zeit als Wettbewerber) Produkte dieses Produzenten zu kritisieren. Zwischenzeitlich wurde die Werbeaussage vom Herstellers weiter "entschärft" - denn die Behauptung "mindestens" wurde im Internetportal gelöscht.

Bei der detaillierten Recherche kam zu Tage, daß der Bauherr (BaWü) den Empfehlungen des Herstellers in der Ausgestaltung folgte und bei 4,0 und 5,0 m Achsmaß als Betonsockel normale Rasenkantsteine mit ca. 5x30x100 cm einbaute. Das ist nach ZTV-Lsw88 und ZTV-Lsw06 schlichtweg unzulässig. Weder die Standsicherheit der LSW noch die zu geringe Höhe dieser "Betonsteine" ist ausreichend um Lärche-Holzelemente aus der Gefährdungsklasse 4 heraus zu halten.

Der Bauherr hob auf Grund meiner Beschwerde beim 3. BA die Ausschreibung Lärmschutz Mai 2011 "aus vergaberechtlichen Gründen" auf - und kündigte dem AN im April 2012 die beauftragte mängelbehaftete Ausführung des 2. BA aus 2010. In 2010 wurde der 1.BA dieses Objektes jedoch bereits verwirklicht...

Das Fazit: die LSW (vom zuständigen Ministerium als "Spritzschutzanlage für Naturschutzgebiete" umgedeutet, ist nicht standsicher, entspricht nicht den Vorgaben und der ZTV-Lsw06 und muß abgerissen werden.

c.) Imprägnierungen und Lobbyverbände

betrifft das wenig rühmliche Kapitel von Dipl. Forstwirten, Lobbyverbände der chemischen Industrie

Nach den Kreislaufabfallgesetzen des Bundes und der Länder ist in die Einbringung vom Schadstoff-

belasteten Materialien in die Umwelt seit 1992 unzulässig. Jedes Bundesland hat eigene Richtlinien erlassen, die in den Grundanforderungen aber jeweils dem Bundesgesetz folgen.

Schadstoffbelastete Hölzer dürfen bereits seit Jahren nicht mehr stofflich verwertet, sondern können nur noch in technisch hochwertigen Verbrennungsanlagen einer (thermischen) Entsorgung zugeführt werden. Verwendet werden dürfen daher grundsätzlich nur noch Materialien die sich zur stofflichen Verwertung eignen – also ausschließlich unbelastete Holzarten – also reine Natur... Lesen Sie bitte den Titel 3 im o.g. Fachbuch.

Ich empfehle nach der neuen ZTV-Lsw06 und EN 1793 nur resistente Holzarten, z.B. das völlig problemlose heimische Thermoholz aus den Laubhölzer Buche und Esche (resistent wie Bongossi) bzw. Nadelhölzer Kiefer, Fichte und Lärche, mindestens so resistent wie Eiche – aber ohne jegliche negativen holzspezifischen Eigenschaften.

... Imprägnierungen : vermeiden Sie Kesseldruckimprägnierte Kiefer ... unbedingt

d.) rote Karte für imprägniertes Nadelholz nach der RAL- Gütegemeinschaft

In Ausschreibungen ist ab und an zu lesen: Kesseldruckimprägniertes Holz darf nur von Firmen hergestellt werden, die Mitglied im Verband der RAL-Imprägnierer sind oder nach RAL imprägnieren. Diese (gelegentliche) Aussage der Mitglieder des RAL-Verbandes ist schlichtweg falsch bzw. wird falsch interpretiert. Meiden Sie diese RAL-Imprägnierungen, denn diese richten mehr Umweltschaden an, als sie nützen.

Wenn schon imprägniert, dann sollte zumindest ein äußerst umweltschonendes Imprägnierverfahren gewählt werden.

e.) rote Karte gegen den Deutschen Holzschutzverband

In vielen Objekte, Ausschreibungen und Ingenieurplanungen erscheinen immer wieder haarsträubende Behauptungen, verursacht durch den Deutschen Holzschutzverband e.V., Bingen, vertreten durch den Geschäftsführer, dem Dipl. Forstwirt U.H..

In den 70er und 80er Jahren wurde für Außen fast ausschließlich Kiefer verwendet (Splint- und Kernholz nicht getrennt - Imprägnierbar leicht - bis 75 % des Volumens), daher wurde von der Lobby des chemischen Industrie die RAL-Imprägnierung "erfunden" - zu Lasten der Umwelt.

In der Sache Stadt Celle (bitte unter Nr. 2 lesen) erbat ich Informationen zu den Einbringmengen der Imprägniermittel (Schutzsalze) vom Holzschutzverbandes. Frage zum Thema "die im Objekt Celle geforderte Kesseldruckimprägnierung nach RAL für Lärche Kernholz könne nicht erfolgen, da die Einbringmengen nach RAL nicht realisiert werden können".

Der Holzschutzverband erklärte per mail: splintfreies Kernholz (z.B. Lärche) gäbe es auf dem Markt nicht, daher muß immer imprägniert werden. Zugelassene Holzschutzmittel gefährden weder Umwelt noch die Gesundheit von Menschen. Die Auswaschproblematik sei nicht existent, Mindesteinbringmenge ist durch bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis festgelegt. Die Werte müssen beim RAL-Verband erfragt werden.... - nichts leichter als das.... - Der RAL Verband erklärt: **die gestellte Frage kann Ihnen nur der Holzschutzverband in Bingen beantworten...**

ja das ist eine Lachnummer !!

Ich habe den mir persönlich bekannten Geschäftsführer (Dipl. Forstwirt U.H.) ausführlich über den Sachstand informiert und eine abschließende Bewertung erbeten. Bisher ohne Erfolg.... Natürlich gab ich mich damit nicht zufrieden und habe Fachfirmen befragt und recherchiert: Es gibt nur noch 8 (acht) RAL-Imprägnierer.

Das Ergebnis: Eine Imprägnierung bei Lärche führt kein Betrieb durch, zwei wörtliche Zitate der Fachbetriebe:

- Ich fürchte ... dass bei Lärche Kernholz mit keiner Eindringtiefe zu rechnen ist. Somit dürfte lediglich die NP 1 erreicht werden welche nur die Einbringtiefeanforderung für nicht tragende Bauteile GK 3.1 erfüllt.
- Lärchen-Kernholz hat dabei eine sehr geringe Eindringtiefe, die liegt nach optischem Eindruck bei 1 bis 2 mm.

Aber es gibt ja auch renommierte und namhafte Hersteller und ehrliche (wörtliche) Aussagen...

...das Kernholz der Lärche (*Larix decidua*) ist lt. DIN EN 350-2 sehr schwer tränkbar. Es ist praktisch unmöglich zu tränken. Die Eindringung des Holzschutzmittels ist in Faserlängsrichtung als auch senkrecht minimal. Es wird nur wenig Holzschutzmittel aufgenommen. Zur Imprägnierung von Lärchenkernholz liegen uns keine Erfahrungen vor....

Nun denn ... also die rote Karte ist berechtigt!

aus dem Ordner: Bedenken gegen ... – Teil 5